Pro Person
Pro Person
Escuentreibetrag

Bis zu 600,– Euro Ihres Kirchenbeitrages können steuerlich berücksichtigt werden.

Der Kirchenbeitrag verringert sich dadurch – je nach Steuerprogression.

| Bei einer monatl.<br>Lohnsteuer-<br>bemessungs-<br>grundlage* von: | beträgt der<br>jährliche<br>Kirchenbeitrag: | Steuerersparnis durch Absetzbarkeit: | Verbleibender Kirchen- beitragsanteil: |
|--|---|--------------------------------------|--|
|  |   |                                      |  |
| € 5.000,-  | € 600,-                                     | € 240,-                              | € 360,-                                |
| € 3.480,-  | € 400,-                                     | € 160,-                              | € 240,-                                |
| € 2.720,-  | € 300,-                                     | € 90,-                               | € 210,-                                |
| € 2.340,-  | € 250,-                                     | € 75,-                               | € 175,-                                |
| € 1.960,-  | € 200,-                                     | € 60,-                               | € 140,-                                |
| € 1.580,-  | € 150,-                                     | € 30,-                               | € 120,-                                |
| € 1.200,-  | € 100,-                                     | € 20,-                               | € 80,-                                 |
|  |   |                                      |  |

<sup>\*</sup> Die Lohnsteuerbemessungsgrundlage ergibt sich aus Bruttogehalt abzgl. Sozialversicherungsbeitrag ohne Freibeträge und Absetzbeträge. Alle Beiträge wurden gerundet!



EITRAG Rettrage wirth

## Ab sofort automatisch zum Steuervorteil

Bis zu 600 Euro Ihres Kirchenbeitrags sind steuerlich absetzbar!



Der Kirchenbeitrag wird automatisch in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt!



Die Voraussetzung für Ihren Steuervorteil!

Der von Ihnen jährlich gezahlte Kirchenbeitrag wird zur Berücksichtigung als Sonderausgabe in der Arbeitnehmerveranlagung bzw. dem Einkommensteuerbescheid übermittelt (§18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz). Die Übermittlung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt.

Es ist keine Geltendmachung in der Steuererklärung mehr nötig.

Wenn Sie keine automatische Datenübermittlung möchten, können Sie diese bei der Kirchenbeitragsstelle untersagen. Es erfolgt dann keine Übermittlung der von Ihnen geleisteten Beträge. Die Absetzung des Kirchenbeitrags bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer ist aber dann nicht mehr möglich. Um den Steuervorteil wieder zu nutzen, können Sie die Untersagung widerrufen.